

BVDL Berufsverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e. V.

Satzung

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Berufsverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e. V.“, Abkürzung: BVDL. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 47 -81 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck

- (1) Der BVDL ist ein Berufsverband. Er versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss in der Landschaftsökologie tätiger, natürlicher Personen. Sein Arbeitsgebiet ist das Bundesland Baden-Württemberg.
- (2) Der BVDL dient den fachlichen Belangen seiner Mitglieder.
- (3) Der BVDL vertritt die wirtschaftlichen Belange seiner freiberuflich tätigen Mitglieder.
- (4) Der BVDL verfolgt keine religiösen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen und eigenwirtschaftlichen Zwecke.

III Aufgaben

- (1) Der BVDL hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder in Öffentlichkeit, Verwaltung, Wirtschaft, bei Körperschaften sowie bei Vertretungen anderer Berufe.
 - b) Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der biologisch und landeskundlich ausgerichteten Ökologie sowie Umsetzung der wissenschaftlichen Ergebnisse in die Praxis.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung praxisorientierter Berufsausbildung, Weiterbildung und Fortbildung auf dem Gebiet der Ökologie sowie Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen anderer Verbände.
 - b) die Durchführung wissenschaftlicher, praxisorientierter sowie berufsständischer Veranstaltungen bzw. Beteiligung an solchen Veranstaltungen.
 - c) die Anregung und Vermittlung von Forschungsaufträgen, insbesondere zu Themen des Naturschutzes, der Landschaftsökologie sowie des vorsorgenden Umweltschutzes.
 - d) die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und Landes Baden-Württemberg.
 - e) Abgabe von Stellungnahmen in Öffentlichkeit und Medien.
 - f) die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben kann von den Organen des Verbandes beschlossen werden.

IV Mittel des Verbandes

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verband durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Beitragshöhe, die Fälligkeitstermine der Beiträge sowie die Höhe der Vergünstigungen für Mitglieder bei Tagesgebühren usw. werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Verbandes bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen an den Verband.

V Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
 - a) Ordentliches Mitglied kann als natürliche Person werden, wer als Landschaftsökologe(-in) mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der biologisch und landschaftskundlich ausgerichteten Ökologie tätig ist. Die Berufserfahrung ist durch Referenzen und Leistungsnachweise zu erbringen. Als Leistungsnachweis ist ein naturwissenschaftlich orientierter Hochschulabschluss erforderlich. Die Mitgliedschaft aufgrund anderer Qualifikationen ist möglich. Näheres wird durch die Aufnahmeordnung geregelt.
 - b) Eine ordentliche Mitgliedschaft für juristische Personen ist möglich. Hierunter sind Gesellschaften zu verstehen, deren Tätigkeit überwiegend landschaftsökologisch ausgerichtet ist. Diese Ausrichtung ist durch Referenzen oder Leistungsnachweise zu belegen. Eine weitere Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der biologisch und landschaftskundlich ausgerichteten Ökologie von mindestens einem(r) Gesellschafter(-in), des(r) Inhaber(-in) oder des(r) Geschäftsführer(-in). Mindestens die Hälfte der Teilhaber(-innen) der Gesellschaft müssen als natürliche Mitglieder dem Verband angehören. In der Büromitgliedschaft ist die Mitgliedschaft einer benannten natürlichen Person enthalten, nur diese ist stimmberechtigt. Näheres regelt die Mitgliederversammlung bzw. die Aufnahmeordnung.
 - c) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer die Qualifikation nach a) besitzt, aber noch keine zweijährige Berufserfahrung vorweisen kann, oder die Qualifikation nach a) durch eine Ausbildung anstrebt.
 - d) Fördermitglied kann werden, wer die Ziele des Verbandes unterstützen will. Die Fördermitgliedschaft ist an einen Mindestbeitrag gebunden. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.
 - e) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Personen, die mit dem Verein in besonderem Maße verbunden sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu „Korrespondierenden Mitgliedern“ ernannt werden. Die „Korrespondierenden Mitglieder“ haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) infolge eines mehr als einjährigen Rückstandes der Beitragzahlung oder aus einem anderen Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Aufnahmeordnung.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied ist dem Vorstand des Verbandes drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres per Einschreiben mitzuteilen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des BVDL. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.
- (6) Die Beiträge sind gestaffelt. Die Höhe der Beiträge sowie die Aufnahme- und Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung geregelt.

VI Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt:
- a) die jeweiligen Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen
 - b) Anträge an die Organe zu stellen
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet:
- a) die Ziele des Verbandes zu fördern
 - b) seine Mitgliedschaft im BVDL im Schriftverkehr auszuweisen
 - c) die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen
 - d) bei Streitigkeiten untereinander vor Einschalten von Gerichten mit dem Vorstand des BVDL eine Schlichtung anzustreben
 - e) dem Verband Auskünfte zu erteilen, soweit dies im Interesse des Verbandes liegt
 - f) die Berufsgrundsätze des Verbandes anzuerkennen und einzuhalten
 - g) die jeweils gültige Honorarordnung zu zahlen

VII Organe

- (1) Die Organe des BVDL sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Arbeitsausschüsse
- (2) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Löhne und Gehälter für Hilfskräfte, Angestellte und bare Auslagen werden vergütet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen hinsichtlich der Übernahme von Aufträgen im Rahmen Ihrer Berufsausübung keinerlei Einschränkungen.

- (4) Über jede Sitzung der Organe sind Niederschriften anzufertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern dieser Organe unverzüglich zuzustellen.

VIII Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Wahl des Versammlungsleiters
 2. Wahl des Protokollführers
 3. Wahl des Vorstandes
 4. Wahl der Delegierten zu den Dachverbänden
 5. Wahl des Aufnahmeausschusses
 6. Bestellung der Rechnungsprüfer
 7. Bildung von Arbeitsausschüssen
 8. Beschlussfassung über:
 - a) Berufspolitische Grundsatzfragen
 - b) Kassenführung, Haushaltsplan
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Honorar- und Vertragswesen
 - f) Ordnungsregelungen, die aus der Satzung resultieren
 - g) Auflösung des Verbandes
- (3) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Vorschläge zur Tagesordnung können nur noch von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen in schriftlicher Form:
- a) auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere, wenn dies das Interesse des Verbandes erfordert,
 - b) wenn dies ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (6) Außerordentliche Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben in dieser das Rederecht.
- (7) Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

IX Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern
 - b) einem Schatzmeister
 - c) einem Schriftführer
 - d) vier Beisitzern. Die Mitgliederversammlung regelt die Aufgabenverteilung.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Für die Vorstandstätigkeit ist eine natürliche und ordentliche Mitgliedschaft notwendig.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und besorgt die laufende Vereinsführung. Die Aufgabenteilung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle mit Mitarbeitern(-innen) sowie Referenten(-innen) für bestimmte Aufgabenbereiche einsetzen. Dem Vorstand obliegt die Führung und Leitung der Geschäftsstelle. Die Mitarbeiter(-innen) der Geschäftsstelle sind in ihrer Arbeit dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Mitarbeiter(-innen) der Geschäftsstelle, Referenten(-innen) und Mitglieder von Arbeitsausschüssen können an Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

X Arbeitsausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können Verbandsmitglieder sowie sonstige sachkundige Personen berufen werden.
- (2) Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Leiter.

XI Delegierte

- (1) Der BVDL nimmt im Rahmen seiner Arbeit die Vertretung in nationalen und internationalen Vereinigungen der naturschutzorientierten und umweltwissenschaftlichen Berufsverbände Deutschlands wahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die hierzu notwendigen Delegierten und ihre Stellvertreter(-innen).
- (3) Die Delegierten sind in ihrer Arbeit der Mehrheit der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (4) Die Delegierten berichten der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit. Wichtige Informationen aus den nationalen und internationalen Vereinigungen der naturschutzorientierten und umweltwissenschaftlichen Berufsverbände Deutschlands sind darüber hinaus den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

XII Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter. Hierfür können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer legen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungs- und Kassenprüfungsbericht vor und schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Schatzmeisters vor.

XIII Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel des Verbandes.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung in Stuttgart am 07.06.1989.
Geändert durch die Mitgliederversammlung in Stuttgart am 20.03.1993.
Geändert durch die Mitgliederversammlung in Stuttgart am 11.05.1996.
Geändert durch die Mitgliederversammlung in Stuttgart am 29.02.2008.